

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-405; Geschäft-
/Dossier: 2023-157; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028
gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerrinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindekonzents,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-163 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil 150 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 20 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Nein
Härtefall für eine Pfarrperson	Ja
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

Erwägungen des Kirchenrates

Da Pfr. Otto Kuttler, geb. 1962, im November 2027 das Pensionsalter erreicht, ist dem Gesuch teilweise zu entsprechen und sind der Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil 10 weitere Stellenprozent, befristet bis am 30. November 2027, zu gewähren. Im Fall einer vorzeitigen Pensionierung oder einer vorherigen anderweitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet die Zuteilung der weiteren Stellenprozente mit diesem Datum.

Diese Zuteilung entspricht dem Rückgang bedingt durch die rechnerische Zuteilung aufgrund der Mitgliederzahlen. Ein Ausgleich für die Kürzung der gemeindeeigenen Pfarrstelle um 10 Stellenprozent kann darüber hinaus nicht durch weitere Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO kompensiert werden.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stallikon-Wettswil werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 10 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt, im Sinn der Erwägungen längstens bis zur Pensionierung von Pfarrer Otto Kuttler per 30. November 2027.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stallikon Wettswil, Danièle Beringer, Präsidentin der Kirchenpflege, via E-Mail: d.beringer@stawet.ch.
 - Bezirkskirchenpflege Affoltern, Martin Billeter, Präsident, via E-Mail: martin.billeter@zhref.ch.
 - Pfr. Matthias Ruff, Dekan des Pfarrkapitels Affoltern, via E-Mail: matthias.ruff@zhref.ch.

Für richtigen Auszug

A. Schudel

Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei